



# STADTGEMEINDE VILS

## TIROL

6882 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email [gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at) – [www.vils.at](http://www.vils.at)

### Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Vils

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

#### §1

##### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Vils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### §2

##### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

#### §3

##### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Vils
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sogenannte Eigenkompostierer);
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof und/oder Kompostieranlage und/oder Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;

- d) folgende Grundstücke:  
Gp. 2352 - Vilser Alm, Gp. 1400/2 - Salober Alm, Gp. 2362/2 - Bad Kissinger Hütte,  
diese haben ihren Restmüll zu der von der Stadtgemeinde Vils festgelegten Sammelstelle zu bringen.  
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen  
Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

#### §4

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) Restmülltonne – 90 Liter
  - b) Restmülltonne – 120 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter – 1.100 Liter
  - d) Bioabfallsäcke – 8 Liter
  - e) Bioabfallsäcke –15 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
  - a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Einwohner und Woche
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter pro Einwohner und Woche
- 3) Die Restmülltonne 90 Liter wird von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 3-wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.  
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden nach Bedarf 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.  
Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

#### §5

##### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann während den Öffnungszeiten bei der von der Stadtgemeinde Vils beauftragten Entsorgungsfirma kostenpflichtig abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

#### §6

##### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Spraydosen, etc.

b) *Haushaltsschrott* ist am Wertstoffhof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert), etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## §7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind während den Öffnungszeiten bei der von der Stadtgemeinde Vils beauftragten Entsorgungsfirma abzugeben.

## **§8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung vom 01.09.2009 außer Kraft.

)

Stadtgemeinde Vils, am 20.11.2014

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Günter Keller

Angeschlagen am: 20.11.2014  
Abzunehmen am: 05.12.2014  
Abgenommen am: